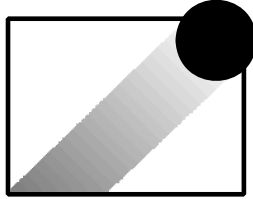


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Jugendordnung



Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH	1
II.	AUFGABEN	1
III.	RECHTSGRUNDLAGEN	1
IV.	ORGANE	2
V.	JUGENDTAG	2
5.1	Einberufung	2
5.2	Antragsrecht und Antragsfrist	3
5.3	Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit	3
5.4	Stimmrecht	3
VI.	VORSTAND	4
6.1	Zusammensetzung	4
6.2	Amtszeit	4
6.3	Aufgaben	4
VII.	JUGENDAUSSCHÜSSE	5
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNG	5



I. NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Die Deutsche Billard-Jugend in der DBU (DBJ) ist die Jugendorganisation der Deutschen Billard-Union 1911/71 e.V. (DBU).
- (2) Jedes Mitglied der DBU ist verpflichtet, nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung seine eigene Jugendorganisation zu gründen, Jugendtage abzuhalten und Jugendvorstände zu wählen.
- (3) Der DBJ gehören an
 - a) alle der DBU zugehörigen Jugendlichen, die am 01.09. des laufenden Spieljahres ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) alle in die Jugendorganisationen der DBU und seiner Untergliederungen gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

II. AUFGABEN

- (1) Die DBJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet frei über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt die DBJ in ihrem Verantwortungsbereich für
 - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der DBJ sind Satzung und Ordnungen der DBU, Jugend- und Sportordnungen der DBJ sowie Richtlinien, welche die DBJ zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der DBJ sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der DBJ die Bestimmungen der Satzung der DBU sinngemäß anzuwenden.



IV. ORGANE

Die Organe der DBJ sind

- a) der Jugendtag
- b) der Vorstand
- c) die Jugendausschüsse.

V. JUGENDTAG

- (1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
 - a) den Jugendvertretern der DBU-Mitglieder, maximal vier je Landesverband
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den Mitgliedern der Jugendausschüsse.
- (2) Der Jugendtag ist das oberste Organ der DBJ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand der DBJ oder ein Organ der DBU dafür zuständig ist.
- (3) Der Jugendtag ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplan
 - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Jugendausschüsse
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Vorstandes und der Jugendausschüsse
 - e) die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der DBJ
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

5.1 Einberufung

- (1) **Der Jugendtag findet alle zwei Kalenderjahre statt, spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung der DBU.**
- (2) Der Vorstand veröffentlicht den Veranstaltungstermin zwei Monate vorher im amtlichen Organ der DBU und beruft den Jugendtag drei Wochen vorher ein durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten.
- (3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Jugendvorstände der Landesverbände die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Dieser außerordentliche Jugendtag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden. Tz. 5.1 Abs. (2) gilt entsprechend.



5.2 Antragsrecht und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich
 - a) der Vorstand
 - b) die Jugendvorstände der Landesverbände, deren Anträge einen Monat vor Beginn des Jugendtages beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- (2) Anträge mit sportlichem Inhalt sind vorab in den zuständigen Jugendausschüssen zu beraten.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (4) Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

5.3 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.
- (2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendtages fallen, kann der Vorstand auf dem Schriftweg einholen.
Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.4 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt auf dem Jugendtag sind ausschließlich die Jugendvorstände der Landesverbände. Sie nehmen ihr Stimmrecht durch einen anwesenden Delegierten wahr, der dem Versammlungsleiter zu benennen ist.
- (2) Jeder stimmberechtigte Jugendvertreter übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Jugendvertreter des gleichen Landesverbandes übertragen.
- (3) Jeder Landesverband erhält für

0	-	49	Jugendliche 1 Stimme,
für 50	-	499	Jugendliche 2 Stimmen,
für 500	-	999	Jugendliche 3 Stimmen,
ab 1000			Jugendliche 4 Stimmen.
- (4) Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Meldung der Jugendlichen gemäß Jugendordnung Tz. I. Abs. (3) Buchstabe a) zum 01.01. des Geschäftsjahres, ersatzweise des Vorjahres.



VI. VORSTAND

6.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Lehrbeauftragten
 - e) ein **Jugendsportwart je Spielart**
 - f) den Jugendsprechern.
- (2) **Für jede anerkannte Spielart kann ein Jugendsprecher gewählt werden, der zum Zeitpunkt seiner Wahl noch Jugendlicher gemäß Tz. I. Abs. (3) Buchstabe a) der Jugendordnung ist. Alle übrigen Funktionen arbeiten spielart-übergreifend.**
- (3) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht innerhalb der Funktionen a) und c).

6.2 Amtszeit

- (1) **Der Vorstand wird alle vier Jahre auf dem Jugendtag gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.**
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied wählen.

6.3 Aufgaben

- (1) Die DBJ wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. **Sie haben bei Versammlungen der DBJ und auf Jugendtagen der Landesverbände das Recht auf Zutritt und beratende Stimme. Sie können dieses Recht auf andere Vorstandsmitglieder delegieren.**
Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Vorstand alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich der DBU.
- (2) **Der Vorsitzende der DBJ ist gemäß Tz. 5.8 Abs. (1) Buchstabe c) der DBU-Satzung Mitglied des geschäftsführenden DBU-Präsidiums.**
- (3) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand DBU-Beauftragte bestellen. **Die Regelungen der Tz. 5.16 der DBU-Satzung finden analoge Anwendung.**



VII. JUGENDAUSSCHÜSSE

- (1) Für die Spielarten Karambol/Kegel und Pool/Snooker wird je ein gemeinsamer Jugendausschuss gewählt, der sich zusammensetzt aus
 - a) dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der DBJ als Vorsitzendem
 - b) den zuständigen Jugendsportwarten
 - c) den zuständigen Jugendsprechern
 - d) vier weiteren Sportfachleuten aus unterschiedlichen Landesverbänden
 - e) der/dem Beauftragten für die weibliche Jugend.
- (2) Die Jugendausschüsse treten zumindest jährlich während der Deutschen Jugend-Meisterschaften zusammen.
- (3) Die Jugendausschüsse sind entscheidungsvorbereitende Organe in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen ist der Breitensport und der Lehrbetrieb der DBU.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde vom Jugendtag der DBJ verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in kraft.